Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich

(Änderung vom 14. März 2022)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 1. Diese Bestimmungen gelten für die Promotion am Ende einer Zeugnisperiode. Geltungsbereich

Abs. 2 wird aufgehoben.

Marginalie zu § 2:
Promotionsfächer im Untergymnasium (9. und 10. Schuljahr)

Marginalie zu § 3:
Promotionsfächer im Obergymnasium (11. bis 14. Schuljahr)

§ 5. [1] Die Schülerinnen und Schüler erhalten mit Ausnahme der letzten beiden Schuljahre vor den Maturitätsprüfungen für jedes Semes- ter der Ausbildung ein Zeugnis über ihre Leistungen. Zeugnis

[2] Sie erhalten in den letzten beiden Schuljahren auf Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis. Im Sinne einer Standortbestimmung wird ihnen auf Ende des ersten Semesters des zweitletzten Schuljahres sowie auf Ende des Kalenderjahres des letzten Schuljahres eine schriftliche Zwischenbeurteilung ihrer Leistungen in ganzen und halben Noten aus- gestellt.

[3] Für Maturitätsfächer, die im zweitletzten Schuljahr in beiden Semestern und im letzten Schuljahr in einem Semester unterrichtet wer- den, wird die Leistung für das zweite Semester des zweitletzten Schul- jahres gesondert ausgewiesen.

§ 8. Der Klassenkonvent entscheidet jeweils am Ende einer Zeugnisperiode, letztmals ein Jahr vor der Maturität, über die Promotion. Entscheid

§ 9. Die Bedingungen für die Promotion sind erfüllt, wenn in al- len Promotionsfächern, die in der betreffenden Zeugnisperiode unter- richtet werden, Bedingungen

lit. a und b unverändert.